

Bekanntmachung
der Stadt Hennef (Sieg)

In Kraft Treten der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Abtshof vom 04.04.2007

Gemäß § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW Nr. 23, S. 498), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 26.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Der nachfolgend näher beschriebene Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt rd. 12,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Abtshof“. Das Sanierungsgebiet „Abtshof“ befindet sich südlich des Stadtzentrums der Stadt Hennef in der Gemarkung Geistingen. Es umfasst die Flurstücke Nr. 33, 34, 69 und 70 sowie Teile der Flurstücke Nr. 7, 24, 42 und 50/43 der Flur 42.

Das Sanierungsgebiet „Abtshof“ ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge wird insgesamt ausgeschlossen.

§ 3
In Kraft Treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Sanierungssatzung und der zugehörige Plan können während der Dienststunden, d.h.

montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im **Amt für Stadtplanung**, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Rathausneubau, 2. OG, Zimmer 2.60) von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Sanierungssatzung am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53773 Hennef, den 04.04.2007
In Vertretung

Meyer
Erster Beigeordneter